



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:  
Konzept 2035 für den Bevölkerungsschutz im Landkreis Merzig-Wadern

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2019-2024</b> Vorlagen-Nr.:
Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde	01.02.2022	BV/684/2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	31.01.2022	nicht öffentlich
Kreistag	17.02.2022	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

#### Sachverhalt:

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Saarlandes (SBKG) vom 29. November 2006 empfiehlt den Gemeinden vor der Beschaffung von Ausstattung für die Feuerwehren eine kommunale Einkaufskooperation in Form von gemeinsamen Beschaffungen oder mittels einer zentralen Beschaffungsorganisation zu prüfen. Der Gesetzgeber möchte, dass durch eine verstärkte Zentralisierung von Beschaffungsvorhaben mögliche Kostensenkungspotentiale erschlossen werden. Eine solche Bündelung der Nachfrage von feuerwehrtechnischen Geräten, Bekleidung und Fahrzeugen kann durch eine zentrale Beschaffung wahrgenommen werden. Die kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanungen müssen vorausschauend und gemeindeübergreifend vorgenommen werden. Sonderfahrzeuge und -geräte müssen gemeinsam finanziert und strategisch positioniert werden.

Daher wurde in den Jahren 2009 und 2010 in Zusammenarbeit mit dem Brandinspekteur, den Wehrführern und unter Federführung des Landkreises ein Konzept 2020 für den Brandschutz und die Technische Hilfe erarbeitet.

Die Umsetzung des Konzeptes ist nach Zustimmung der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden am 01.03.2010 sowie Beschlussfassung des Kreistages am 21.06.2010 bis in das Jahr 2021 vollzogen worden.

Gleichzeitig wurde ein Konzept 2020 für den Katastrophenschutz (KatS) mit den im KatS mitwirkenden Hilfsorganisationen erarbeitet. Auch dessen Umsetzung ist im Jahr 2021 ausgelaufen.

Das Konzept 2035 für den Bevölkerungsschutz im Landkreis Merzig-Wadern beinhaltet zum einen die Fortführung des Konzeptes 2020 für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfe. Zum anderen werden die Grundstrukturen des Konzeptes 2020 für den Katastrophen- und Zivilschutz aufgegriffen. Ergänzt wird

die Fortführung der bisherigen Planungen durch Erkenntnisse aus der Pandemie Lage und dem Einsatz bei der Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021.

Mit der Zusammenführung dieser beiden großen Bereiche in einem gemeinsamen Konzept für den Bevölkerungsschutz wird dem Grundgedanken des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Saarlandes (SBKG) Rechnung getragen, dass beide Bereiche ein System der Integrierten Hilfeleistung bilden sollen (§ 1 Abs. 1 SBKG). Eine derartige übergreifende Konzeption ist einzigartig im Saarland.

Bedingt durch die Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen bezüglich Besprechungen wurde der Entwurf des Konzeptes erst am 30.09.2021 den Wehrführern und der Kreisebene der Hilfsorganisationen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die grundlegenden Festlegungen erfolgten dabei schon in der Klausurtagung der Wehrführungskräfte 2019 und 2020. Die Rückmeldungen zur v.g. Abfrage wurden vollumfänglich in das Konzept eingearbeitet.

#### Rechtslage:

Nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) gewährleisten nach diesem Gesetz die Gemeinden, die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken im Auftrag des Landes den Brandschutz und die Technische Hilfe.

Durch den § 3 Absatz 1 SBKG haben die Gemeinden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe zu erarbeiten und fortzuschreiben. Im Absatz 6 des Paragraphen sollen die Gemeinden vor der Beschaffung von Ausstattungen für die Feuerwehren eine kommunale Einkaufskooperation in Form von gemeinsamen Beschaffungen oder mittels einer zentralen Beschaffungsorganisation prüfen.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 SBKG hat der Landkreis die Gemeinden bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Brandschutzes und der Technischen Hilfe, der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Einrichtungen, der für den Einsatz in nach § 3 Absatz 5 zugewiesenen Einsatzbereichen notwendigen besonderen Gerätschaften und bei erforderlichen Baumaßnahmen zu unterstützen. Die überörtlichen Aufgaben des Brandschutzes, der Technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen:**

##### Finanzielle Auswirkungen:

Der Brandschutz und die Technische Hilfe werden teilfinanziert über die Feuerschutzsteuer und die kommunalen Haushalte. Gegenstand der Feuerschutzsteuer ist die Entgegennahme von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge) aus Feuerversicherungen und Versicherungen von Gebäuden und von Hauseinrichtungen, wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Feuergefahren entfällt (verbundene Gebäudeversicherung bzw. verbundene Hausratversicherung). Die Feuerschutzsteuer beruht auf dem Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) in der Fassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. Teil I S. 18) unter Berücksichtigung späterer Änderungen. Verwaltet wird sie von den Ländern, denen auch das Aufkommen zusteht. Die versicherten Gegenstände müssen sich im Inland befinden. Steuerschuldner ist der Versicherer. Er hat die Feuerschutzsteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Die Feuerschutzsteuer wird im

Regelfall vom Versicherungsentgelt berechnet und beträgt grundsätzlich 8 Prozent des Versicherungsentgeltes. Das Land wird einen Großteil aus dem Aufkommen vorweg entnehmen zur Finanzierung seiner Aufgaben für den Brandschutz und die Technische Hilfe, einschließlich Betrieb und Unterhaltung der Landesfeuerweherschule. Die nicht verwendeten Finanzmittel werden als Finanzausgleich nach § 44 SBKG den Landkreisen zur ihrer staatlichen Aufgabenerfüllung für den überörtlichen Brandschutz und die Technischen Hilfe zufließen.

Im Rahmen des Konzeptes 2020 wurde durch den Kreistag und die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen, dass der Landkreis einen eigenen Feuerwehrhaushalt einrichtet. In diesem Haushalt werden zum einen die laufenden Kosten des überörtlichen Brandschutzes als auch Zuschüsse zu Beschaffungsmaßnahmen abgebildet. Die zuschussfähigen Beschaffungen wurden im Konzept 2020 dargestellt und im Laufe der Jahre immer den aktuellen Entwicklungen in der Gefahrenabwehr angepasst. Mit dem Konzept 2035 wird diese Verfahrensweise fortgeschrieben.

Des Weiteren hat der Kreistag mit Zustimmung der Bürgermeister beschlossen, dass – sofern die Mittel der Feuerschutzsteuer für die Finanzierung des Brandschutzhaushaltes nicht ausreichen – die Kreisumlage in Anspruch genommen werden kann. Dadurch ist eine sichere Finanzierung der laufenden Aufgaben und die Auszahlung der von den Kommunen geplanten Zuschüsse auch dann sichergestellt, wenn unvorhersehbare Ausgaben anfallen oder die Zuweisung der Feuerschutzsteuer wider Erwarten unter den Planansätzen zurückbleibt. Die Finanzierung des Katastrophenschutzes erfolgt vollumfänglich aus dem Kreishaushalt.

Personelle Auswirkungen:

Die Umsetzung des Konzeptes 2035 hat keine personellen Auswirkungen.

Das Konzept 2035 über den Bevölkerungsschutz im Landkreis Merzig-Wadern wurde den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Bürgermeisterbesprechung am 19.01.2022 vorgestellt und bewilligt.

Des Weiteren wird das Konzept und der aktuelle Sachstand zur Aufstellung des Bevölkerungsschutzes und der Notfallplanung des Landkreises im Rahmen der Kreistagsitzung am 17.02.2022 in der Form einer PowerPoint-Präsentation vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag billigt die Umsetzung des Konzeptes 2035 über den Bevölkerungsschutz im Landkreis Merzig-Wadern und stimmt der Finanzierung des Produktes 12200200 – Brandschutz über die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer und im Bedarfsfall der Kreisumlage zu.

**Anlagen:**

- Konzept 2035 Bevölkerungsschutz
- Risiko- & Gefahrenanalyse
- Investitionsplanung Fahrzeuge
- Handlungsanweisung für die zentrale Schlauch- & Schutzzeugpflege
- Zuschüsse
- Einheiten & Einrichtung Bevölkerungsschutz
- Dislozierung Einheiten Bevölkerungsschutz
- Fahrzeugbestand

**Beratungsergebnisse:**

Kreisausschuss	31.01.2022
<b>Beschluss: einstimmig</b> Der Kreisausschuss verweist die Angelegenheit mit Empfehlung an den Kreistag.	